

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	54 (1903)
Heft:	3
Artikel:	Die Forstkassen im Kanton Solothurn
Autor:	Lier, E
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-767879

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

54. Jahrgang

März 1903

Nº 3

Die Forstkassen im Kanton Solothurn.

Von G. Lier, Bezirksförster in Solothurn.

Die Gründung und Entwicklung der Gemeindeforstkassen steht im engen Zusammenhange mit den Fortschritten unseres kantonalen Forstwesens und bildet ein wichtiges Kapitel der Forstgeschichte der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Da diese Einrichtung, deren Anfänge um annähernd 40 Jahre zurückreichen, sich stets als die Gemeindeforstwirtschaft in hohem Maße fördernd erwiesen hat, so möge ihre Geschichte, ihr Wesen und ihr günstiger Einfluß auf die Erhaltung, Pflege und Benützung des Waldes im Folgenden kurz besprochen werden.

Die Forstkassen sind nicht kraft von Gesetzen und Verordnungen geschaffen worden, sondern ihre Entstehung führt sich vielmehr auf lokale forstfreundliche Einflüsse zurück. Die Anfänge zur Bildung der Kassen liegen, abgesehen von den noch ältern der Städte Solothurn und Olten, in den Jahren 1860—65. Die bei jedem Anlaß benützte Gelegenheit der Forstbeamten, die Gemeinden anzuhalten, für die Einnahmen und Ausgaben des Waldes gesonderte Rechnung zu führen und den jährlichen Überschuß der Einnahmen dem Walde als besondere Forstkasse zu belassen, sowie die Unterstützung, welche diese berechtigten Bestrebungen seitens der Oberbehörden genossen, veranlaßten zunächst nur einige waldfreundliche Gemeinden zur Gründung von Waldkassen.

Aber bald zeigten die wohlgemeinten Anregungen auch anderwärts ihre Früchte, so daß im Jahr 1868 bereits eine Reihe solcher Waldkassen, wie sie damals genannt wurden, vorhanden waren. Namentlich konnten im IV. Forstbezirk (Olten-Gösgen) fast alle Ge-

meinden solche aufweisen, dank dem lebhaften Interesse, das der gegenwärtig noch dort amtierende Forstbeamte, Hr. Bezirksförster Meier, und der dazumalige Hr. Oberamtmann Frey, dem das Rechnungswesen der Gemeinden unterstellt war, für die Bildung der Forstkassen hegten.

Einmal so weit gelangt, trachtete man, gestützt auf die freilich noch jungen Erfahrungen, danach, den Forstkassen allgemein Eingang zu verschaffen und die bis dahin gegründeten auf eine entsprechende Grundlage zu stellen, um einen Rückgang, eine Auflösung oder einen Mißbrauch derselben zu verhindern. Dieses Vorgehen erfreute sich einer tatkräftigen Unterstützung durch den damaligen Chef des Forstdepartements, Herrn Regierungsrat Baumgartner, ein Mann, dem Forst- und Landwirtschaft des Kantons Solothurn eine Reihe wichtiger Fortschritte zu verdanken haben.

Zur Fortsetzung des begonnenen Werkes wurden folgende Wege eingeschlagen, die sich auch in der Folge als durchaus zweckentsprechend erwiesen haben:

Das Forstgesetz von 1857 verpflichtet die Gemeinden, spezielle Forstreglemente aufzustellen, zum Zweck, innerhalb den gesetzlichen Bestimmungen, die Forstverwaltung, Forstbenutzung, das Kulturwesen und den Forstschutz durch den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ordnen. Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung der Regierung. Allerdings waren damals schon Reglemente vorhanden, allein, sie entsprachen den diesfalls zu stellenden Anforderungen meist nur in ungenügendem Maße.

Um einerseits die Einführung solcher Forstreglemente zu fördern und andererseits zu bewirken, daß in dieselben wirklich zweckentsprechende Bestimmungen aufgenommen werden, stellte die Staatsforstverwaltung einen den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden Entwurf zu einem solchen Gemeindeforstreglemente auf, welcher in bezirksweisen Versammlungen den Gemeindeforstbehörden erläutert und zur Einführung empfohlen wurde. § 2 dieses Entwurfes enthielt nun die notwendigen Bestimmungen zur Gründung und Auflösung der Forstkassen; er lautete: „Alle aus dem Walde sich ergebenden Einnahmen sind zur Bildung einer von allen übrigen Fonds getrennten und speziell zu verwaltenden Forstkasse bestimmt, deren Erträge in erster Linie nur zur Hebung der Gemeindeforstwirtschaft verwendet werden dürfen.“ Reglemente ohne diese Bestimmung erhielten die obrigkeitsliche Genehmigung nicht.

Innert wenig Jahren hatten sich die den Grundsäzen des Entwurfes entsprechenden neuen Reglemente in den Gemeinden eingebürgert.

Im Jahre 1871 erließ ferner der Regierungsrat eine Verordnung, kraft welcher alle Gemeinden inskünftig gehalten waren, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben aus dem Wald und für den Wald gesonderte Forstrechnung abzulegen, ähnlich wie über die andern Fonds; diese Rechnungen waren vom betreffenden Bezirksförster zu prüfen. Um die Rechnungsführung und deren Ablage im ganzen Kanton gleichmässiger zu gestalten, erhielten die Gemeinden Musterrechnungsformulare zugestellt.

In welchem Maße sich nun die Forstkassen im Laufe der Jahrzehnte unter dem Schutze von Reglement und Verordnung, und gefördert durch die steten Mahnungen und Aufmunterungen der Forstbeamten, sowie das von den Oberbehörden dem Gegenstande entgegengebrachte Interesse vergrössert haben, dürfte am sprechendsten aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgehen. Die Höhe des Bestandes des Gemeindeforstkassen belief sich für den ganzen Kanton:

Im Jahre 1874 auf Fr.	608,608
" " 1884 "	1,020,854
" " 1894 "	1,343,638
" " 1901 "	1,913,788

Auf Ende 1902 wird die zweite Million überschritten sein.

Mit einigen Worten sei hier noch des forstlichen Rechnungswesens, wie es für die Gemeinden besteht, gedacht.

Da sowohl Kassa- als Rechnungsführung durch Laien besorgt werden, so war grösstmögliche Einfachheit die erste Bedingung. Die Einnahmen der Forstkasse rubrizieren sich nach den Titeln: Kapitalzinse, Pachtzinse, Taxen auf Bürgergabenholz, Holzverkäufe, Nebennutzungen, Aussstände und Saldo vom Vorjahr; die hauptsächlichsten Einnahmen führen natürlich die Holzverkäufe der Forstkasse zu. Es wird daher entsprechend den finanziellen Bedürfnissen ein Teil des durch den Wirtschaftsplan bewilligten Abgabesatzes reserviert, während der grössere Teil zu Gabenholz an die Bürger bestimmt ist. Auf der Forstkasse lasten dagegen die Forstverwaltungskosten, die Holzhauerlöhne, die Ausgaben für Waldverbesserungsarbeiten, die Steuern

und eventuelle Beiträge an andere Fonds oder zu gemeinnützigen Zwecken.

Eine Vermögensdarstellung des Forstfonds, bestehend aus Kapitalien, den Ausständen und dem Saldo des Verwalters, erfolgt jeweilen am Schlusse der Rechnung. Nachdem letztere die verschiedenen Revisionsinstanzen der Gemeinde passiert hat, geht sie zur Prüfung an die staatlichen Organe, und es haben die Bezirksförster jeweilen über den Befund der Rechnungen zu handen des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

Endlich bleibt noch zu erwähnen, welch wohlütigen Einfluß die Forstkassen mit ihrer steten Erstärkung auf die Förderung der Gemeindeforstwirtschaft dadurch ausgeübt haben, daß nicht nur auf Auffnung des Kapitals Bedacht genommen, sondern auch ein Teil der Gelder nutzbringend verwendet wurde. Vor allem muß konstatiert werden, daß, dank der gesonderten Rechnungsführung im Forstwesen und der Gründung der Forstkassen, stets die notwendigen Mittel vorhanden waren zur Besteitung der Ausgaben für den Wald und somit die Waldwirtschaft vom Stand der Gemeindefinanzen unabhängig wurde; für das Forstpersonal bildete dies ein Hauptgrund, die Bildung von eigenen Forstkassen anzustreben.

Die für die Forsteinrichtung als Grundlage dienende Katastervermessung, die bis zum Jahre 1881 für den ganzen Kanton zum Abschluß gelangt ist, bedurfte starker finanzieller Hilfe durch die Forstkassen; sie tragen ganz die Kosten für die Einrichtungswerke selbst und deren Nachführungen. Die Ein- und Durchführung einer sachgemäßen Erhaltung und Pflege des Waldes (Aufforstungen, Kulturwejen, Säuberungsarbeiten, Entwässerungen *et c.*), ferner eine den Wald schonende Benützungsweise (die aufgerüstete Holzabgabe und die durchwegs erstandenen rationellen Waldweganlagen), haben nicht nur an die Arbeitskraft und Schaffensfreude der damaligen Forstbeamten, sondern namentlich auch an die nach und nach immer besser dotierten Forstkassen bedeutende Anforderungen gestellt. Ebenso haben die letztern in zahlreichen Fällen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt für Ankäufe von Wald zur bessern Arrondierung und Erweiterung des Gemeinde-Waldbesitzes.

Die Forstkassen dienen jedoch nicht nur ausschließlich dem Walde,

sondern öffnen sich auch zu gunsten anderer gemeinnütziger Zwecke und Institutionen. In erster Linie werden den Bürgergemeinden als Eigentümerinnen der Kassen Bewilligungen erteilt, daraus die großen Armenlasten mit Beiträgen zu unterstützen. Aus den Forstkassen erhalten die Gemeinden häufig Beiträge zu Schulhausbauten und manchen andern Schulzwecken. Weiter leisten sie Beisteuern zur Befreiung der Anlagekosten von Wasserversorgungen, von Brückenbauten, von Fluss- und Bachkorrekturen und dergleichen mehr.

Die Ansprüche, die von allen Seiten an die Forstkassen gestellt werden, sind zahlreich, die Quelle aus der sie schöpfen aber ist begrenzt; die Tendenz steuert mit Recht dahin, die Kassen kapitalkräftig zu erhalten, damit dieselben umso mehr dem Walde zum Segen gereichen und wohltätige, gemeinnützige Institutionen zu unterstützen vermögen.



Die Witterung des Jahres 1902 in der Schweiz.

(Von Dr. R. Billwiler, Direktor der meteorologischen Zentralanstalt.)

Die Wärmeverhältnisse des Jahres 1902 sind nicht wegen des geringen Temperaturaussfalls im Durchschnitt, der auf allen Stationen nur wenige Zehntelgrade beträgt, als ungünstig zu bezeichnen, sondern hinsichtlich des Temperaturverlaufs innerhalb des Jahres. Einen Überschuß an Wärme ergaben nur die Monate Januar, März und April, wovon die ersten beiden Monate für die Vegetation aber kaum in Betracht fallen. Auf den relativ warmen April folgte aber ein ganz ungewöhnlich rauher Mai und auch alle folgenden Monate weisen einen wenn auch weit geringern Wärmeausfall auf. Dass acht Monate hintereinander zu kalt sind, ist ein seltener Fall. Die Niederschlagsmengen weichen nicht stark von den normalen ab; strichweise, namentlich in der Südwestschweiz, sind sie etwas größer, in andern Landesteilen dagegen kleiner als die normalen. Fast allgemein zu trocken waren die Monate April, Juni, Juli und November, zu naß dagegen meistens Februar, März, Mai und August. Die Registrierungen der Heliographen ergaben in der Jahressumme allgemein bedeutende Defizite der Sonnenscheindauer, am größten sind die Fehlbeträge in der Nord-